

Der Rhein-Sieg-Kreis hält an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH einen Geschäftsanteil von 66,6 %. Weitere Gesellschafter sind die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) sowie die TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf mit Geschäftsanteilen von jeweils 16,67 %.

Die BRS hält direkt einen Anteil von 41,95 % an der Stadtwerke Bonn Beteiligungs GmbH (SWBB) und indirekt einen Geschäftsanteil in Höhe von 36,2 % an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH.

- / Die Beteiligungsstruktur ist in dem als **Anhang 1** beigefügten Schaubild dargestellt.
- / Die Entscheidungsstrukturen in den einzelnen Gesellschaften ergeben sich aus dem als **Anhang 2** beigefügten Schaubild, das wie folgt erläutert wird:

## **I. BRS**

### **1. Gesellschafterversammlung**

In der Gesellschafterversammlung der BRS sind die Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis, SWB und TroiKomm durch eine oder mehrere Personen vertreten. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein Vertreter. Die Beschlüsse werden hier mit 75 % gefasst. In einer bilateralen Vereinbarung hat sich die SWB im Rahmen des Anteilserwerbs seinerzeit verpflichtet, hinsichtlich solcher Beschlusspunkte, die die EnW betreffen, entsprechend den Weisungen der TroiKomm abzustimmen. Für Angelegenheiten, die die EnW betreffen, ist somit Einstimmigkeit zwischen RSK und TroiKomm erforderlich.

Soweit die Gesellschafter Beschlüsse über das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung SWBB fassen, haben sie die Beschlüsse des Konsortialausschusses der SWBB zu beachten.

### **2. Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht zur Zeit aus sechs Mitgliedern, wobei vier vom Rhein-Sieg-Kreis und zwei von der TroiKomm entsendet werden. Grundsätzlich entscheidet der Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit (d.h. vier Mitglieder), für bestimmte Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von 75 % erforderlich. Die vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Mitglieder unterliegen dem Weisungsrecht des Kreistages.

## **II. SWBB**

### **1. Gesellschafterversammlung SWBB**

In der Gesellschafterversammlung SWBB werden die Beschlüsse durch die stimmberechtigten Vertreter der beiden Gesellschafter SWB und BRS gefasst. Stimmberechtigter Vertreter der BRS ist die Geschäftsführung (Frau Udelhoven), welche zum einen wiederum von ihrer Gesellschafterversammlung angewiesen werden kann, ihr Stimmverhalten entsprechend auszuüben, zum anderen ist die BRS (ebenso wie die SWB) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Konsortialvertrag verpflichtet, die (die EnW betreffenden) Beschlüsse des Konsortialausschusses (siehe Ziffer 2) in den Beschlussfassungen umzusetzen.

Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung der SWBB grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Für einige besondere Beschlusspunkte ist eine Mehrheit von 75 % erforderlich.

### **2. Konsortialausschuss SWBB**

Der Konsortialausschuss ist systematisch der SWBB zuzuordnen, er ist aber kein Gesellschaftsorgan aufgrund des Gesellschaftsvertrages, sondern ist ein aufgrund konsortialer Vereinbarung zwischen der SWB/BRS/Rhein-Sieg-Kreis und TroiKomm eingerichtetes Gremium.

Der Konsortialausschuss, dem insgesamt 8 Mitglieder angehören, von denen 5 von der SWB und 3 von der BRS entsandt werden, tritt rechtzeitig vor jeder Aufsichtsratssitzung und jeder Gesellschafterversammlung der EnW zu einer Sitzung zusammen. Die Tagesordnung dieser Ausschusssitzung hat in jedem Fall die Tagesordnungspunkte zu enthalten, die auch auf der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung der EnW zu behandeln sind. Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet,

- a. über jede gem. Gesellschaftsvertrag der EnW durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahme der Geschäftsleitung der EnW, die zur Abstimmung in einer Gesellschafterversammlung ansteht,
- b. über jede gem. Gesellschaftsvertrag der EnW durch den Aufsichtsrat zu treffende Entscheidung und über jede durch den AR zustimmungsbedürftige Geschäftsführungsmaßnahme der Geschäftsleitung der EnW, die zur Abstimmung in einer Aufsichtsratssitzung ansteht,
- c. über sonstige wichtige Angelegenheiten, die die EnW oder das Verhältnis der Gesellschafter der EnW zueinander betreffen,

zu diskutieren und über Abstimmungsvorschläge für die Gesellschafterversammlung der EnW Beschluss zu fassen.

Hat der Ausschuss im Rahmen seiner Beschlussfassung einen Abstimmungsvorschlag für die Gesellschafterversammlung der EnW durch Mehrheitsbeschluss oder einstimmig abgelehnt oder nicht mehrheitlich oder einstimmig zugestimmt, so sind die Vertreter der BRS und die SWB verpflichtet, alle ihre Rechte und ihren gesamten Einfluss (z.B. durch Gesellschafteranweisung) dahingehend geltend zu machen, dass diesem Abstimmungsvorschlag auch bei der späteren Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der EnW nicht zugestimmt wird.

Des Weiteren sind SWB und BRS verpflichtet, die Beschlüsse des Konsortialausschusses in inhaltlich gleiche Gesellschafterbeschlüsse der SWBB umzusetzen.

Der Konsortialausschuss hat kein Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern EnW, diese sind auch nicht durch sonstige Beschlussfassungen des Konsortialausschusses gebunden.

### III. EnW

Die EnW hat zwei Entscheidungsgremien, nämlich den Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung:

#### 1. Aufsichtsrat EnW

Gem. § 6 GesV EnW besteht der Aufsichtsrat EnW aus neun Mitgliedern, acht Mitglieder werden durch die SWBB und ein Mitglied von der RheinEnergie AG entsandt. Von den acht auf die SWBB entfallenden AR-Mitgliedern werden

- zwei direkt vom Rhein-Sieg-Kreis,
- eins direkt von der Stadt Troisdorf/TroiKomm und
- fünf direkt von der Bundesstadt Bonn

entsandt.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat, soweit gesetzlich zulässig (in der Literatur umstritten, da Aufsichtsratsmandate grundsätzlich höchstpersönliche Mandate, die gerade keinen Weisungen unterliegen dürfen), ein Weisungsrecht gegenüber den vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Aufsichtsratsmitgliedern. Gleiches gilt für die vom Rat der Stadt Troisdorf entsandten Mitgliedern sowie für den Rat der Bundesstadt Bonn gegenüber den von der Bundesstadt Bonn entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnungspunkte des Aufsichtsrates werden grundsätzlich im Konsortialausschuss (s.o.) vorberaten. Die Aufsichtsratsmitglieder sind allerdings aufgrund der Beschlüsse des Konsortialausschusses nicht in ihrem Abstimmungsverhalten gebunden.

## 2. Gesellschafterversammlung EnW

In der Gesellschafterversammlung der EnW sind die beiden Gesellschafter SWBB und RheinEnergie AG (siehe Anhang 2) jeweils durch ihre stimmberechtigten Vertreter vertreten. Der stimmberechtigte Vertreter der SWBB darf nur entsprechend den Weisungen der Gesellschafterversammlung SWBB abstimmen.

Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung mit einigen wenigen Ausnahmen mit einfacher Mehrheit gefasst.

### Erläuterungen:

1. Neben dem Anteil an der BRS hält die TroiKomm (Alleingesellschafter Stadt Troisdorf) u.a. noch einen Anteil in Höhe von 51 % an der Stadtwerke Troisdorf GmbH. Weiterer Gesellschafter mit 49 % ist die RheinEnergie AG.

Am 12.04.2005 haben die RheinEnergie AG sowie die Stadtwerke Troisdorf mit entsprechenden

/ Pressemitteilungen, vgl. **Anhänge 3 und 4**, bekannt gegeben, dass die RheinEnergie AG nunmehr die restlichen 51 % an der Stadtwerke Troisdorf GmbH erwerben wird. Hierfür soll die TroiKomm einen Anteil in Höhe von 5,1 % an der RheinEnergie AG erhalten und darauf hinwirken, ihren Anteil an der BRS auf die RheinEnergie AG übertragen zu können oder aber einen finanziellen Ausgleich leisten.

2. Nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag und im Grundlagenvertrag ist eine Übertragung der BRS-Anteile von der TroiKomm auf die RheinEnergie AG nicht ohne Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises möglich.

Nach dem notariellen Grundlagenvertrag können Geschäftsanteile an die Städte und Gemeinden in der Region („Kommunalpartner“) oder kommunal beherrschte Stadtwerke („Ressourcenpartner“) abgegeben werden. Ressourcenpartner müssen dabei in der Lage sein, einen wesentlichen Beitrag für die Durchführung der Aufgaben der BRS zu leisten. Die Zielrichtung der BRS wird hierin deutlich gemacht: Ganz ausdrücklich besteht kein Anspruch auf Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen auf ein Unternehmen, „welches regionaler Energiegroßversorger und/oder überregionaler Energieversorger ist“ (z.B. RheinEnergie AG) oder mit diesen verbunden ist bzw. an dem ein solcher einen herrschenden Einfluss hat. Ferner ist speziell geregelt, dass neue Gesellschafter der BRS dem Grundlagenvertrag beitreten müssen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschaft. Da die TroiKomm bei der Abstimmung der Gesellschafterversammlung hierüber nicht stimmberechtigt ist, verfügt der Kreis über genügend Stimmanteile (80%), um - auch unabhängig von der SWB - die Zustimmung beschließen oder ablehnen zu können. *Zudem sind der Kreis und die SWB in Bezug auf den Geschäftsanteil der TroiKomm an der BRS vorkaufsberechtigt, d.h. der Kreis hätte ein Recht darauf, (zumindest) weitere ca. 13,3% an der BRS zu übernehmen. Nach der notwendigen Anzeige ihrer Absicht und des Inhalts des mit der RheinEnergie AG geschlossenen Vertrages durch die TroiKomm hat der Kreis einen Monat Zeit, dieses Vorkaufsrecht auszuüben.*

Nach dem Konsortialvertrag hat die SWB bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der BRS von mehr als 5% an Dritte (= weder Kommunal- noch Ressourcenpartner) das Recht, die Rückübertragung der von der BRS gehaltenen sämtlichen Geschäftsanteile an der SWBB -

und damit der mittelbaren Beteiligung von 36,2% an der EnW - an sich oder Dritte zu verlangen, wenn dadurch die BRS-Anteile nicht mehr zu einem Drittel von der TroiKomm bzw. Ressourcenpartnern gehalten würden.

Das Szenario einer Veräußerung der gesamten BRS-Anteile von der TroiKomm an die RheinEnergie

/ AG ist in dem als **Anhang 5** beigefügten Schaubild dargestellt. Zu beachten ist dabei, dass die RheinEnergie AG im Falle einer Übertragung zwar durchgerechnet insgesamt 25,8 % an der EnW erhält, die Einflussnahme aber durch die mittelbare Beteiligung an der BRS stark beschränkt ist, bzw. stets eine Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis erfordert.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sowohl auf die BRS als auch auf die SWBB bei zukünftigen Vergaben vergaberechtliche Probleme zukommen würden, da sie mit dem Anteilseigner RheinEnergie AG zukünftig nicht mehr als rein kommunale Gesellschaften zu werten wären.

Alternativ könnte ein Ankauf der BRS-Anteile der TroiKomm durch den Rhein-Sieg-Kreis überlegt werden. Da die TroiKomm hierzu aber nicht verpflichtet ist, setzt dies das Einverständnis der TroiKomm voraus.

3. Der Landrat hat mit Schreiben vom 13.04.2005 den Bürgermeister der Stadt Troisdorf als Vorsitzenden des Verwaltungsrates BRS gebeten, Stellung dazu zu beziehen, wie er sich die zukünftige Zusammenarbeit in der BRS vorstellt und ob die Stadt Troisdorf an den bisherigen gemeinsamen Zielsetzungen im Interesse der Selbständigkeit der Städte und Gemeinden des

/ Rhein-Sieg-Kreises insgesamt festhält. Bürgermeister Uedelhoven hat mit dem als **Anhang 6** beigefügten Schreiben geantwortet.